

## Nachbarschaftsrecht .

| 08.02.2018 09:53

Preis: **25,00 €** Nachbarschaftsrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Dr. Felix Hoffmeyer, LL.M.**

11:00



Nachbars Keller-Aussentüre liegt auf meinem Grundstück. Nachbar hat Betretungsverbot auf meinem Grundstück. Darf ich den Zugang zu seiner Keller-Aussentüre zumauern ? Nachbar hat noch einen Zugang innerhalb seines Hauses.

### ► Eingrenzung vom Fragesteller 08.02.2018 | 09:57

Nachbars Keller-Aussentüre liegt auf meinem Grundstück. Nachbar hat Betretungsverbot auf meinem Grundstück. Darf ich den Zugang zu seiner Keller-Aussentüre zumauern ? Nachbar hat noch einen Zugang innerhalb seines Hauses.

Ich möchte nicht die ganze Türe zumauern, sondern nur Steine in Höhe von 10 cm legen, so dass die Türe nicht mehr geöffnet werden kann, weil sie nach außen aufgeht.



Antwort von  
**Rechtsanwalt Dr. Felix Hoffmeyer, LL.M.**

08.02.2018 | 10:45

 ★★★★★ (1793)

Schwarzer Bär 4  
30449 Hannover  
Tel: 0511 1322 1696  
Tel: 0177 2993178  
Web: <http://www.anwalt-prime.de>  
E-Mail:

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrte Fragestellerin,

sofern Sie mit Ihren Steinen auf Ihrem Grundstück bleiben, können Sie dies so machen. Alternativ durften Sie auch einen Zaun ziehen, da der Nachbar nicht auf den Zugang angewiesen ist.

Bei weiteren Fragen oder wenn Sie bei diesem Fall Hilfe brauchen sollten, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung, da unsere Kanzlei auch auf bundesweite Mandate ausgerichtet ist, ohne dass Ihnen dadurch Mehrkosten entstehen. Die von Ihnen entrichtete Beratungsgebühr würde im Falle einer Beauftragung angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmeyer, LL.M.  
Rechtsanwalt

### Nachfrage vom Fragesteller

Meine Befragung durch einen anderen Anwalt ergab, dass ich das nicht tun darf wegen "Besitzrecht", bzw. ich darf keinen Zugang vom Nachbar verschliessen.

## Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrte Fragestellerin,

der Besitz ist insofern nicht gestört, als dem Nachbarn kein Besitz dadurch abgeschnitten wird, da er noch einen weiteren Zugang hat. Setzen Sie ihm einfach eine Frist per Einschreiben von drei Wochen und kündigen an, eine entsprechende Mauer zu ziehen.

Bei weiteren Fragen oder wenn Sie bei diesem Fall weitere rechtliche Hilfe brauchen sollten, schreiben Sie mich bitte direkt per E-Mail an, da diese Plattform nur eine einmalige Nachfrage erlaubt, ich Ihnen aber auch weiterhin bei kostenfreien Nachfragen zur Verfügung stehen möchte und unsere Kanzlei auch auf bundesweite Mandate ausgerichtet ist, ohne dass Ihnen dadurch Mehrkosten entstehen. Die von Ihnen entrichtete Beratungsgebühr würde im Falle einer Beauftragung angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmeyer, LL.M.  
Rechtsanwalt

NEU



## Darf's noch eine Frage mehr sein?

**Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.**



### Bewertung des Fragestellers

08.02.2018 | 11:13

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



""

### Stellungnahme vom Anwalt:

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWALT DR. FELIX HOFFMEYER, LL.M. »](#)

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

